

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**über die Beteiligung weiterer Träger  
in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale  
Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011,  
vom 30.04.2013, vom 31.10.2014 und vom 15.05.2015  
und  
über die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt  
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,  
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,  
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,  
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker,  
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,  
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,  
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,  
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,  
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,  
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok,  
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,  
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen,  
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,  
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,  
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,  
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,  
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,  
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,  
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,  
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,  
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,  
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,  
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,  
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,  
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,  
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,  
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,

die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und  
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5  
des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Diepholz als weiterer Träger an der  
gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe  
der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Diepholz ergeben sich dadurch dieselben  
Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen  
Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie  
aller bisherigen Vereinbarungen.

## **§ 2**

### **Anteile am Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird um 1.000,- € auf 53.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der  
Stadt Diepholz als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt  
verteilt:

▪ Region Hannover:	25.600,- €
▪ Stadt Barsinghausen	1.000,- €
▪ Stadt Burgdorf	1.000,- €
▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Diepholz	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €

▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Stadt Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Landkreis Peine	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

### § 3

#### Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
  
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

#### § 4

##### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
  - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
  - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

## § 5

### Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

## § 6

### Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

## § 7

### Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Diepholz an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.05.2015 entsprechend der 5. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

## **§9**

### **Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

## §11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2016

#### Anlagen:

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Region Hannover, der Regionspräsident,  
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,  
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,  
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,  
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,  
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,  
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,  
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,  
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat  
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,  
Landkreis Hildesheim, der Landrat,  
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,  
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,  
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,  
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,  
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,  
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,  
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,  
Landkreis Peine, der Landrat  
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,  
Stadt Seelze, der Bürgermeister,  
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,  
Stadt Springe, der Bürgermeister,  
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,  
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.